



EINWOHNERGEMEINDE SCHÖNENWERD

Oltnenstrasse 7
5012 Schönenwerd

Telefon 062 858 61 00
Fax 062 858 61 01

**Einladung zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom
Montag, 26. März 2018 um 20.00 Uhr im Casinosaal**

Traktanden

1. Mitteilungen und Ehrungen
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Ortsplanungsrevision; Genehmigung des räumlichen Leitbildes und der Leitbildpläne
4. Verschiedenes

Die Berichte und Anträge des Gemeinderates sowie das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 liegen für Sie ab Freitag, 16. März 2018 auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf.

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Nicht stimmberechtigte Personen werden gebeten, auf der Empore Platz zu nehmen.

Genehmigung des räumlichen Leitbildes und der Leitbildpläne

Ausgangslage

Die aktuell gültige Ortsplanung der Gemeinde Schönenwerd wurde mit Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 2340 vom 26.11.2002 genehmigt. Sie ist somit seit 15 Jahren rechtsgültig. Nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) muss eine Gemeinde ihre Ortsplanung in der Regel alle 10 Jahre einer Überprüfung unterziehen und sie bei Bedarf nachführen oder anpassen. Deshalb spricht man von einer Ortsplanungsrevision.

Als erster Schritt der Ortsplanungsrevision hat die Gemeinde Schönenwerd ein räumliches Leitbild über das gesamte Gemeindegebiet zu erarbeiten. Dieses räumliche Leitbild unter dem Titel «Schönenwerd 2040» stellt eine wichtige Grundlage für die folgenden Arbeiten der Nutzungsplanung dar. Entsprechend ist es eine wichtige Grundlage für die kommunale wie auch für die regionale Planung. Die Gemeinde entscheidet mit dem räumlichen Leitbild in den Grundzügen und mit einem relativ grossen Zeithorizont, wie sie den Boden und ihre Infrastruktur in Zukunft nutzen will.

Das von der Gemeindeversammlung am 8. Juni 2015 bereits beschlossene "Räumliche Teilleitbild Ortszentrum", welches sich auf das Ortszentrum fokussiert, ist im nun vorliegenden Gesamtleitbild eingeflossen und bleibt auch weiterhin behördenverbindlich.

Grundlagen für das räumliche Leitbild und die Leitbildpläne

Das revidierte Raumplanungsgesetz und der überarbeitete kantonale Richtplan sind die rechtlichen Rahmenbedingungen und Grundlagen für die Arbeiten der Ortsplanungsrevision. Sie sind sinnbildlich die «übergeordneten Leitplanken» für die Erarbeitung des Leitbildes, denn durch die beiden wichtigen Parameter werden die Grenzen für die kommunale Entwicklung deutlich enger gesteckt und die zukünftige Dimensionierung der Bauzone sowie der Fokus auf die Innenentwicklung werden zu grossen Herausforderungen. Diese Themenbereiche bieten erfahrungsgemäss grosses Diskussionspotenzial und haben bereits bei der Erarbeitung des räumlichen Leitbildes ein grosses Gewicht. Die Gemeinde Schönenwerd setzt sich dabei mit Fragen der Mobilisierung der noch un bebauten Baulandreserven sowie den Möglichkeiten der Verdichtung im Siedlungsgebiet auseinander.

Aber auch in weiteren Bereichen steht die Gemeinde Schönenwerd vor planerischen Herausforderungen. Teilweise neue oder sich noch in Erarbeitung befindende gesetzliche Grundlagen müssen in die kommunalen Planungen übertragen, resp. in ihrem Rahmen umgesetzt werden. Dabei handelt es sich um das kantonale Bau- und Planungsrecht mit der Revision der kantonalen Baubegriffe, das teilrevidierte Gewässerschutzgesetz, die Digitalisierung der Nutzungspläne nach kantonalem Datenmodell und das kantonale Planungsausgleichsgesetz.

Auch der umfassende Erläuterungsbericht der Gemeinde Schönenwerd stellt eine wichtige Grundlage dar. Darin werden Ausgangslage und Ist-Analyse von Schönenwerd erläutert. Die Erkenntnisse aus diesem Bericht flossen direkt in die Erarbeitung der vorliegenden Leitsätze, Massnahmen und Leitbildpläne ein.

Erarbeitung

Basierend auf den oben dargelegten Grundlagen und unter engem Einbezug der Resultate der Zukunftskonferenz im März 2017 wurden Leitsätze für die künftige Entwicklung formuliert. Die dazugehörigen Massnahmen sollen zeigen, wie diese Leitsätze umgesetzt werden können. Sämtliche Inhalte, die sich räumlich verorten lassen, sind in den Leitbildplänen dargestellt. Bestandteil des räumlichen Leitbildes sind Leitbildpläne der Themenbereiche Siedlungsentwicklung, Verkehr sowie Grün- und Freiraum/Begegnung.

Die öffentliche Mitwirkung ist in der Erarbeitung des räumlichen Leitbildes ein ganz wichtiger Teil. Diese Möglichkeit, bei der sich die Bevölkerung direkt und unkompliziert an der Erarbeitung beteiligen kann, wurde rege benutzt. Die schriftlich eingegangenen Rückmeldungen aus der öffentlichen Auflage und aus der im Januar 2018 durchgeführten Ergebniskonferenz wurden beurteilt, eingearbeitet oder an die richtigen Stellen weitergeleitet. Der Gemeinderat bedankt sich bei der Bevölkerung recht herzlich für das aktive und konstruktive Mitwirken.

Mit der Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung werden die Leitsätze und die Leitbildpläne behördenverbindlich. Sie müssen in die anschliessende Nutzungsplanung sowie in sämtliche raumrelevanten Planungen der Behörden einfließen und berücksichtigt werden. Die Massnahmen haben lediglich orientierenden Charakter und sind nicht behördenverbindlich. Ausnahme bilden diejenigen Massnahmen,

die im Rahmen der Ortsplanungsrevision umgesetzt werden sollen. Der Erläuterungsbericht hat orientierenden Charakter und ist nicht behördenverbindlich.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird die Genehmigung des räumlichen Leitbildes und der Leitbildpläne beantragt.

Wir hoffen, Ihr Interesse geweckt zu haben und freuen uns, Sie an der Gemeindeversammlung herzlich willkommen zu heissen.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Peter Hodel

Mirela Todorovic